

# Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung – Versicherte Gefahren –

Wälder / Hoenicke / Krahe

2022

ISBN 978-3-406-74977-3

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](http://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

werden. Diese Auffassung entspricht nicht dem Rechtscharakter von § 1 Nr. 4 S. 2 und 3 AFB 87. Diese Regelungen beschreiben *versicherte Gefahren* und nicht versicherte Schäden. Das bedeutet, dass die Folgeschäden auch dieser Ereignisse versichert sind, wenn sie i. S. äquivalenter und adäquater Kausalität diesen Ereignissen zuzurechnen sind. Mit anderen Worten: Auch § 1 Nr. 4 S. 2 und 3 AFB 87 beschreiben (in sekundärer und tertiärer) Form nur versicherte *Gefahren*; sie enthalten keinen Ausschluss von *Schäden*. Vom Wortlaut und vom Zweck der Regelungen her sind also **Folgeschäden an Behältern durch externe Ereignisse versichert**, unabhängig davon ob die externen Ereignisse allgemeine Explosionen oder Behälterexplosionen der einen oder anderen Art sind.

**g) Sekundärschäden.** Widersprüchliche Meinungen werden in der Lit. zum Versicherungsschutz von Schäden geäußert, die sich außerhalb von Behältern durch Gase aus Behälteröffnungen ereignen, die wegen zu geringen Umfangs keinen plötzlichen Druckausgleich ermöglichen haben. Vossen,<sup>601</sup> Bergmann<sup>602</sup> und Meyer-Kahlen<sup>603</sup> schließen den Versicherungsschutz für diese häufig sog. Sekundärschäden aus. Sie begründen diese Auffassung damit, dass es in diesen Fällen an einem versicherten Ereignis fehlt und daher auch Folgeschäden nicht versichert seien. Martin<sup>604</sup> wendet sich gegen diese Auslegung mit Argumenten, die zumindest missverständlich sind. Er meint, dass § 1 Nr. 4 S. 2 AFB 87 nicht für Schäden an Sachen außerhalb des Behälters gelte und dass Versicherungsschutz nach § 1 Nr. 4 S. 1 AFB 87 bestehe. In einer früheren Veröffentlichung ist der Auffassung von Martin vorbehaltlos zugestimmt worden;<sup>605</sup> daran wird nur in modifizierter Form festgehalten. Der erste Teil der Erklärung von Martin wäre in anderer Form akzeptabel – nämlich: Wenn es an einem versicherten Ereignis iSv § 1 Nr. 4 S. 2 AFB 87 fehlt, kommt Versicherungsschutz aus dieser Rechtsgrundlage weder für Schäden im und am Behälter noch für Schäden außerhalb dieses Behälters in Frage. Der zweite Teil der Erklärung ist stichhaltig, wenn die ausströmenden Gase außerhalb des Behälters einen Schaden durch ihre plötzliche Kraftäußerung entfalten, also einen Schaden durch ihre Druckkraft. Andere Schäden, zB durch chemische Wirkung der Gase, wären nicht ohne weiteres versichert, weil die zerstörerische Öffnung des Behälters, wenn sie nicht durch chemische Umsetzung im Behälter entstanden ist oder nicht in einer hinreichenden Öffnung der Behälterwandung besteht, kein versichertes Ereignis iSv § 1 Nr. 4 S. 2 und 3 AFB 87 darstellt.

## 5. Implosion/Schäden durch Unterdruck

**a) AVB ohne Ausschluss und ohne Einschluss. aa) Herrschende Meinung.** Soweit AVB nicht ausdrücklich klarstellen, dass Schäden durch Unterdruck (Implosion) nicht versichert bzw. mitversichert sind (Text vor → Rn. 355 und vor → Rn. 377), bemühen sich Lit. und Rspr. um die Frage, ob Implosionen nicht ohnehin den Tatbestand der Explosion erfüllen, also versichert sind, wenn die AVB sie nicht ausdrücklich ausschließen. Bei den Antworten ist eine weitgehende Übereinstimmung festzustellen. Die Mehrheit der Literaten und das OLG Köln sind der Meinung, dass **Schäden durch Unterdruck** von vornherein **außerhalb des be-**

<sup>601</sup> Vossen VW 1957, Sonderbeilage zu Heft 13, I (III).

<sup>602</sup> Bergmann ZVersWiss 1965, 417 (433).

<sup>603</sup> Meyer-Kahlen ZVersWiss 1993, 459 (486f.).

<sup>604</sup> Martin C III Rn. 15, S. 487.

<sup>605</sup> Wälder, Feuerversicherung I, 1995, S. 26.

**grifflichen Umfangs der versicherungsrechtlichen Explosionen** stehen. Die Gründe, die dazu vorgebracht werden, legen aber eine weitere Diskussion des Problems nahe.

- 351 **bb) Gründe und Kritik.** Zunächst ist die Position des OLG Köln<sup>606</sup> hervorzuheben, dass der ausdrückliche Ausschluss von Schäden durch Unterdruck in einer Reihe von AVB **nicht im Wege des Umkehrschlusses** ihre Mitversicherung bei AVB herbeiführt, die den Ausschluss nicht enthalten. Dem ist zuzustimmen, da der BGH für die Auslegung von AVB jeden Rückgriff auf andere AVB ausschließt.<sup>607</sup> Von daher ist zu fragen, wie anders der begriffliche Unterschied der Schäden durch Unterdruck einerseits und Schäden durch Explosion andererseits in Lit. und Rspr. begründet wird.
- 352 Zum einen wird die These genannt, dass Schäden durch Unterdruck **nicht auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhen**.<sup>608</sup> Dabei ist auch zu erfahren, welche anderen Ursachen es sein sollen, die Schäden durch Unterdruck herbeiführen. Es sind der „von außen“ auf dem Körper „lastende Luftdruck“<sup>609</sup> bzw. „das Gewicht“ der auf dem Körper „lastenden Luftsäule“,<sup>610</sup> das Fehlen der „für Explosionen charakteristische[n] akustische[n] Wirkung bewegter atmosphärischer Luft“<sup>611</sup> und „das gewaltsame Zusammenziehen von Behältern“<sup>612</sup> bzw. „eine mechanische Einwirkung des Luftentzugs aus dem Behälter“.<sup>613</sup> Diese Gründe sind nicht einfach nachvollziehbar. Die Argumente von Falckenberg und des OLG Köln sind nur vordergründige Erklärungsversuche, die die wirklichen Ursachen verschleiern. Die von Vossen geforderte akustische Begleiterscheinung von Explosionen wird in den AVB nicht gefordert. Und die von mehreren Autoren bemühte Gravitationskraft der Erde hebt das Ausdehnungsbestreben der Gase und die darauf beruhende Kraftäußerung nicht auf. Ihre Beteiligung an dem Zusammenbrechen des Körpers reicht für den Versicherungsschutz aus.<sup>614</sup>
- 353 Zum andern wird für die begriffliche Verschiedenheit von Schäden durch Unterdruck und Schäden durch Explosion der **Wortlaut der AVB** ins Feld geführt. Das Wort **Explosion** bedeute nach dem allgemeinen Sprachgebrauch (nur) eine sich von innen nach außen vollziehende Zerstörung eines Behälters; die Implosion von Hohlkörpern dagegen sei die Umkehrung des Explosionsvorganges,<sup>615</sup> ein Prozess der entgegengesetzten Richtung.<sup>616</sup> Das entspricht durchaus dem all-

<sup>606</sup> OLG Köln v. 13. 4. 1966 – 2 U 118/65, VersR 1966, 725.

<sup>607</sup> BGH v. 13. 12. 2006 – IV ZR 120/05, BGHZ 170, 182 = r+s 2007, 388.

<sup>608</sup> Vossen VW 1957, Sonderbeilage zu Heft 13, I (III); Bergmann, VW 1960, 452 (453); OLG Köln v. 13. 4. 1966 – 2 U 119/85, VersR 1966, 725; Falckenberg S. 27; Langheid in Römer/Langheid, 2. Aufl. 2003, § 82 Rn. 5, S. 804; Martin C III Rn. 5; Boldt Feuerversicherung Stichwort „Explosion“; Dörner/Staudinger in BK VVG § 82 Rn. 10; Dietz VHB 84 § 4 Rn. 4.3; Dietz VGB E Rn. 3.3, S. 151; Julia Sachversicherungsrecht S. 32.

<sup>609</sup> Boldt Feuerversicherung Stichwort „Explosion“.

<sup>610</sup> Bergmann, VW 1960, 452 (453).

<sup>611</sup> Vossen VW 1957, Sonderbeilage zu Heft 13, I (III).

<sup>612</sup> Falckenberg S. 27.

<sup>613</sup> OLG Köln v. 13. 4. 1966 – 2 U 118/65, VersR 1966, 725.

<sup>614</sup> Zur Mitwirkung nicht versicherter Ursachen an der Entstehung des Schadens vgl. Martin VersR 1972, 754 (757).

<sup>615</sup> OLG Köln v. 13. 4. 1966 – 2 U 118/65, VersR 1966, 725.

<sup>616</sup> Dietz VHB 84 § 4 Rn. 4.3; Dietz VGB E Rn. 3.3, S. 151.

gemeinen Verständnis der Wortes Explosion.<sup>617</sup> Zu fragen ist aber, ob es hier wirklich um das allgemeine Verständnis des Wortes Explosion geht, da dieses Wort in den AVB nicht im Sinne dieser Einschränkung definiert worden ist. Das Ausdehnungsbestreben der versicherungsrechtlichen Definition ist nicht richtungsgebunden. In der Semantik dominiert nicht das definiendum, das nicht mehr als ein Zeichen für das definiens ist, das die Bedeutung des Begriffs ausdrücklich vermittelt. Davon müsste sich auch der BGH leiten lassen; ob der aber nicht die allgemeine Bedeutung des definiendums höher schätzt als seine Definition, wissen wir nicht.

**cc) Ergebnis.** Für die Praxis wird wichtig sein, dass **die h. M.** Schäden durch Unterdruck nicht als Explosionschäden gelten lässt. Wichtig dürfte aber auch die Feststellung sein, dass **stichhaltige Gründe dagegen** stehen. In einer solchen Situation ist eine ausdrückliche Klarstellung im Vertrag in dem einen oder dem anderen Sinne vorzuziehen. In einer Reihe von AVB wird diese Klarstellung in der Form eines Ausschlusses der Schäden durch Unterdruck praktiziert (Texte vor → Rn. 377), in anderen AVB durch Zusage der Versicherung von Schäden durch Implosion (Texte vor → Rn. 355).

#### b) AVB mit Einschluss von Schäden durch Implosion

##### B § 5 Nr. 4, C § 5 Nr. 4 VSG 2008/2010

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

##### B 5 Nr. 4, C § 5 Nr. 4 VSG 2003

Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch die Differenz zwischen einem gleichbleibenden Außendruck und einem bestehenden inneren Unterdruck.

##### A 3.5 VHB 2016 (VS/QM), A 3.5 VGB 2016 (1914/Wfl)

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

##### § 4 Nr. 5 VHB 2000, § 5 Nr. 4 VGB 2000 (1914/Wfl)

Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

**aa) AVB und Formulierungen.** In die AVB **nur einer besonderen Gattung betrieblicher Feuerversicherungen** ist seit den Fassungen des Jahres 2003 ausdrücklich die Versicherung von Schäden durch Implosion aufgenommen worden; das sind die VSG 2003<sup>618</sup> und die VSG 2008/2010.<sup>619</sup> Diesen Einschluss gibt es bis jetzt nicht in den AFB und nicht in den ABL. Die **AVB der nicht betrieblichen**

<sup>617</sup> Brockhaus, Bd. 26, Stichwort „Explosion“: „Explosion: durch starken inneren [Gas-]druck verursachtes ... plötzliches Zerplatzen oder Zerbersten eines Körpers.“ Währig Stichwort „Explosion“: „Explosion: Gegensatz Implosion.“

<sup>618</sup> B § 5 Nr. 4, C § 5 Nr. 4 VSG 2003.

<sup>619</sup> B § 5 Nr. 4, C § 5 Nr. 4 VSG 2008/2010.

**Feuerversicherungen**, nämlich die VHB und die VGB, enthalten diesen Einschluss seit den Fassungen des Jahres 2000.<sup>620</sup>

356 Die **Formulierungen dieses Ausschlusses** weichen in der Zeit und in den Versicherungsbereichen voneinander ab und zeigen, dass sich die Gestalter der AVB mit diesem Einschluss schwertun:

(1) Aus dem Behälter, der gegen Schäden durch Unterdruck versichert sein soll, ist nun ein Hohlkörper geworden, dessen Implosion versichert wird.

(2) Das eine Mal wird ein *plötzlicher* Schadensvorgang gefordert, das andere Mal soll er *plötzlich und unvorhergesehen* sein.

(3) Die schädliche Wirkung des Vorgangs soll – nicht wie bei der Explosion – in einer Beschädigung *oder* Zerstörung des Objektes bestehen – sondern nur in einer *Zerstörung* oder in einem *Zusammenfall*.

(4) Der Schaden soll das eine Mal „*durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks*“ entstehen, das andere Mal „*durch die Differenz zwischen einem gleichbleibenden Außendruck und einem bestehenden inneren Unterdruck*“. Mit diesen Formulierungen sind einige Auslegungsprobleme verbunden.

357 **bb) Auslegungen und AGB-Recht.** (1) Ein **Hohlkörper** ist in unserer Alltagssprache, auf die es bei der Auslegung ankommt, „ein innen hohler, ausgehöhlter Gegenstand“<sup>621</sup> bzw. ein „hohler Körper“ mit der zusätzlichen Erklärung „innen leer, ausgehöhlt“ für hohl.<sup>622</sup> Ein mit Sand gefüllter Behälter wird danach kein Hohlkörper sein; die Praktiker werden sagen, der werde auch nicht implodieren. Implodieren kann aber ein mit Luft bzw. Gas gefüllter Behälter; ist dieser Behälter ein Hohlkörper? Die Praktiker werden das eher bejahen, aber „innen leer“ wäre dieser Behälter nicht. Es fragt sich, warum es die Gestalter der AVB nicht bei dem Ausdruck Behälter belassen haben, da die Implosion doch nur als Umkehrung der Explosion hingestellt wird! Sie werden einwenden, dass der Behälter, der unter den Schutz der Explosionsversicherung gestellt wird, doch ein *Druck*-Behälter sei. Da ist aber sprachliche Vorsicht geboten. Ein Behälter ist in der Alltagssprache „etwas, was zum Aufbewahren und Transportieren beliebiger Gegenstände oder Flüssigkeiten (auch Gase) dient“.<sup>623</sup> Zu einem speziellen Behälter, nämlich einem Druckbehälter, wird dieses Gerät nur aus dem Zusammenhang, in dem es – nach h. M. – in der Zusage der Versicherung nach außen gerichteter Explosionen steht. Von daher hätte es auch bei ausdrücklicher Versicherung von Implosionen beim Behälter bleiben können, der dann ein Behälter mit Unterdruck wäre.

358 (2) In dem besonderen Merkmal der Behälterexplosion ohne chemische Umsetzung ergibt sich aus der Verbindung des Attributs „**plötzlich**“ mit den Substantiven „Ausgleich des Druckunterschieds“, dass das Wort „plötzlich“ *zeitraumbezogen* auszulegen ist. Wenn in den AVB der Implosionsversicherung anfangs<sup>624</sup> auf eine „plötzliche Zerstörung“ des Objektes abgestellt wird, wird der Ausdruck „plötzlich“ wieder *zeitraumbezogen* gemeint sein; weil nicht von einer plötzlich *eintretenden* Zerstörung die Rede ist und eine Zerstörung nicht schon bei dem Eintritt des versicherten Ereignisses vorliegt, sondern erst bei hinreichend weiterer Entwicklung des Schadens. Von daher kann bei der Auslegung der Plötzlichkeit

<sup>620</sup> Zuletzt A 3.5 VHB 2016 (VS/QM) und A 3.5 VGB 2016 (1914/Wf).

<sup>621</sup> *Brockhaus*, Bd. 27, Stichwort „Hohlkörper“.

<sup>622</sup> *Währig* Stichworte „Hohlkörper“ und „hohl“.

<sup>623</sup> *Brockhaus*, Bd. 26, Stichwort „Behälter“.

<sup>624</sup> Vgl. die VHB 2000, die VGB 2000 und die VSV 2003.

auf die Ausführungen zur Explosion in → Rn. 290 ff. und 335 zurückgegriffen werden.

In den aktuellen AVB der Implosionsversicherung<sup>625</sup> wird nunmehr ein „**plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall**“ des Objektes gefordert. Die Kombination dieser Adjektive in anderen AVB hat wegen der fraglichen Bedeutung dieses Nebeneinanders mehrfach zu BGH-Entscheidungen geführt, zu denen die Unbestimmtheit des Nebeneinanders der beiden Ausdrücke geführt hat. In den dabei relevanten AVB geht es um „unvorhergesehen und plötzlich *eintretende* Schäden“, so dass die Entscheidungen des BGH nur mit Bedacht auf die Implosionsversicherung übertragen werden können. Allgemein aufschlussreich sind aber wohl zwei Positionen des BGH.<sup>626</sup> Die eine: Der Versicherungsfall sei auch dann gegeben, „wenn der Schaden rein zeitlich gesehen nicht punktförmig eintritt, sondern bei seiner Entstehung eine gewisse Zeitspanne vergeht, zB beim langsamen Durchschmoren einer Wicklung oder einer sich allmählich entwickelnden Verbiegung“. Diesem Gesichtspunkt ist bei der Auslegung des Begriffs plötzlich in diesem Kommentar Rechnung getragen worden (→ Rn. 290 ff., 335). Die andere Position des BGH: Unvorhersehbar trete ein Schaden ein, „wenn er für den Versicherungsnehmer überraschend eintrete ... und auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte“. Es ist zumindest nicht selbstverständlich, dass ein solcher Aspekt, der bei der Versicherung von Behälterexplosionen von innen nach außen keine Rolle spielt, bei dem umgekehrten Fall, nämlich der Implosion, relevant sein soll.

(3) Die Versicherung von Schäden durch Implosion ist je nach der Fassung der AVB auf einen **Zusammenfall**<sup>627</sup> oder auf eine **Zerstörung**<sup>628</sup> des Objektes ausgerichtet. Das sind Begriffe, die nur den Totalschaden des Objektes unter Versicherung stellen, obwohl die zugrundeliegenden AVB allgemein Versicherungsschutz für Beschädigung und für Zerstörung zusagen. Eine solche Einschränkung der versicherten Schäden im Rahmen der Definition einer zusätzlichen versicherten Gefahr könnte aber so ungewöhnlich sein, dass sie an § 305 c Abs. 1 BGB scheitert.

(4) Dass nach der VSG 2003 nur ein **gleichbleibender Außendruck** eine versicherte Implosion herbeiführen kann, kann nur in dem Sinne verstanden werden, dass Schäden durch einen *allmählich zunehmenden* Außendruck nicht versichert sind. Das ist eine weitere und wahrscheinlich ungewöhnliche Abweichung von der Erwartung, die der Versicherungsnehmer mit einer Regelung verbinden darf, die Versicherungsschutz für Schäden durch Unterdruck zusagt. Das haben vielleicht auch die Urheber dieser Klausel gesehen und diese Einschränkung in nachfolgenden Klauselfassungen nicht beibehalten.

**cc) Schadenbeispiel.** Ein anschauliches Beispiel für eine Implosion bietet ein Fall des OLG Köln,<sup>629</sup> der eine Kraftfahrt-Fahrzeugversicherung nach den AKB ohne jede Detailregelung zur versicherten Gefahr Explosion betraf. Versichert war ein **Tank-Sattelaufleger**, bei dem die Wandung des Kessels nach innen zusammengedrückt worden ist. Das OLG Köln hat den Versicherungsschutz wegen Implosion verneint. Zum möglichen Sachverhalt lässt sich den Entscheidungsgründen

<sup>625</sup> Vgl. die VHB 2016, die VGB 2016 und die VSG 2008/2010.

<sup>626</sup> BGH v. 28.4.1976 – IV ZR 56/74, BB 1976, 858 = MDR 1976, 829.

<sup>627</sup> Vgl. die VHB 2016, die VGB 2016 und die VSG 2008/2010.

<sup>628</sup> Vgl. die VHB 2000, die VGB 2000 und die VSV 2003.

<sup>629</sup> OLG Köln v. 13.4.1966 – 2 U 118/65, VersR 1966, 725.

Folgendes entnehmen: Wenn aus einem solchen Kessel Flüssigkeit abgelassen wird und wenn dem Kessel durch Bedienungsfehler die etwa vorhandene Luft entzogen bzw. nicht hinreichend Luft zugeführt wird, entsteht in dem Kessel ein Unterdruck, der allmählich die Kesselwände nach innen zusammenzieht und dadurch zerstören kann. – Wenn sich der Vorgang – wie vom Gericht geschildert – wirklich *allmählich* vollzogen hat, wäre der Fall auch in einer Feuerversicherung mit Einschluss von Imlosionen nach der aktuellen Version nicht versichert.

## 6. Gefahren- und Schadenausschlüsse

### a) Schäden an Verbrennungskraftmaschinen

#### A § 1 Nr. 5 Buchst. c und § 1 a. E. AFB 2008/2010

Nicht versichert sind Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen.

Der Ausschluss gilt nicht für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach Nr. 1 verwirklicht hat.

[Gefahren nach Nr. 1 sind Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.]

#### § 1 Nr. 5 Buchst. c AFB 87

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen entstehen.

#### § 1 Nr. 6 AFB 87

**Abs. 1:** Folgeschäden sind durch Nr. 5 c nicht ausgeschlossen.

**Abs. 3:** Der Ausschluss gemäß Nr. 5 c gilt nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

[Gefahren gemäß Nr. 1 sind Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.]

#### A 3.7.3 VHB 2016 (VS/QM), A 3.7.3 VGB 2016 (1914/Wfl)

Nicht versichert sind Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen ... Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A 3.1 sind.

[Als versichertes Schadenereignis nach A 3.1 kommen (nur) Schäden durch Brand in Frage.]

**363** **aa) Regelungen in AVB.** Den Ausschluss dieser Schäden gibt es schon in den ZFgA zu den AFB 30; er ist seitdem in alle weiteren Fassungen der AFB aufgenommen worden. Er ist ebenso enthalten in den VSG 2003 und 2008/2010 und in den ABL 2008/2010.

**364** In der Hausrat- und Wohngebäudeversicherung ist lange auf diesen Ausschluss verzichtet worden. Seit den VHB 2008 und den VGB 2008 hat er aber auch in den Bereich dieser Versicherungen Eingang gefunden.



Unterschiedlich verhalten sich die AVB zu Explosionsschäden, wenn diese auf ein versichertes Ereignis an anderen Sachen zurückzuführen sind und wenn es um Folgeschäden der Explosionsschäden geht. Die Einzelheiten werden in → Rn. 368f. besprochen. 365

**bb) Verbrennungskraftmaschinen und ihr Explosionsrisiko.** In **Verbrennungskraftmaschinen** werden Kraftstoffe durch Verbrennung in mechanische Energie umgewandelt. Bei dieser Verbrennung entstehen schlagartig Gase, die auf Grund der Umstände des Prozesses (Volumen der Gase, Verbrennungswärme, beengter Raum) zu heftigen Stößen gegen einen beweglichen Kolben führen. Der Sachverhalt erfüllt also die Merkmale der allgemeinen Explosion, so dass ein versichertes Ereignis vorliegt.<sup>630</sup> Die betriebsbedingte Abnutzung der Maschinenelemente durch die außerordentliche thermische und mechanische Beanspruchung soll aber nicht Gegenstand der Explosionsversicherung werden; dem trägt dieser Ausschluss Rechnung. 366

Der Ausschluss ist nach dem deutlichen Wortlaut **auf Schäden an Verbrennungsmaschinen beschränkt**. Zu den ausgeschlossenen Verbrennungskraftmaschinen rechnen alle Aggregate, die notwendig sind, um den Betrieb der Maschinen zu gewährleisten, als zB die Kraftstoffzuführung, die Kraftstoffpumpe, die Kühlung, die Zündquellen. 367

**cc) Einschränkungen des Ausschlusses. (1) Schäden durch die Verwirklichung einer versicherten Gefahr an anderen Sachen**<sup>631</sup>. Die AVB der jüngeren Generationen nehmen den Ausschluss in einer tertiären Regelung für **Schäden zurück, die dadurch entstanden sind, dass sich an anderen Sachen versicherte Gefahren verwirklicht haben**. Um welche Gefahren es dabei geht, wird in der jeweiligen Regelung bestimmt. In den AFB, VSG und ABL sind das alle Ereignisse des Gefahrenmoduls Feuerversicherung, also Brand, Blitzschlag, Explosion und Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung. Nur in den VHB 2016 in den VGB 2016 wird dieses Zugeständnis auf die Gefahr Brand beschränkt. Der Sinn dieses Unterschiedes ist nicht auszumachen; vielleicht handelt es sich um ein Redaktionsversehen. – Johannsen/Johannsen sind der Meinung, dass diese tertiäre Regelung nur klarstellende Bedeutung habe.<sup>632</sup> Diese Auffassung ist in Frage zu stellen; sie widerspricht nämlich dem Grundsatz, dass der Versicherungsschutz entfällt, wenn ein Ausschlussbestand mit einem versicherten Tatbestand zusammentrifft, „ohne Rücksicht auf zeitlich vorausgehende, gleichzeitige oder zeitlich nachfolgende Mitwirkung ausdrücklich eingeschlossener ... Ursachen“.<sup>633</sup> 368

**(2) Folgeschäden der ausgeschlossenen Schäden**<sup>634</sup>. Nur die AFB 87 besagen ausdrücklich, dass der Ausschluss nicht auch für **Folgeschäden** gilt, dh für Schäden, **die durch den ausgeschlossenen Schaden verursacht werden**. Damit kann sich die Frage stellen, wie der Versicherungsschutz für diese Folgeschäden zu beurteilen ist, wenn andere AVB dem Vertrag zugrundeliegen. Johannsen/ 369

<sup>630</sup> AA offensichtlich *W. Wussow*; AFB § 1 Anm. 29, S. 171.

<sup>631</sup> Vgl. auch → Rn. 104ff.

<sup>632</sup> *Johannsen/Johannsen* in Bruck/Möller, 8. Aufl., Bd. 3, Anm. H 27 – wenn auch zu Schäden an Schaltorganen (→ Rn. 370ff.), die in den AVB mit den Schäden an Verbrennungskraftmaschinen einheitlich geregelt sind.

<sup>633</sup> *Martin* VersR 1972, 754 (757).

<sup>634</sup> Vgl. auch → Rn. 108f.

Johannsen erklären dazu, dass sich diese Folgeschadenregelung ohnehin „aus dem eng begrenzten Wortlaut der Ausschlussklausel“ ergebe.<sup>635</sup> Dem ist im Ergebnis zuzustimmen. Der Grund liegt in der Tat im Wortlaut der Regelung, der einen *Schadenausschluss* zum Ausdruck bringt – im Gegensatz zu einem *Gefahrenausschluss*.<sup>636</sup> Ein Schadenausschluss lässt den Versicherungsschutz nur für Schäden an bestimmten Sachen entfallen, bricht die ansonsten versicherte Ereigniskette aber nicht ab. Dass der Charakter dieses Ausschlusses das eine Mal in den AVB durch einen Zusatz erläutert wird, das andere Mal nicht, kann die Auslegung von AVB ohne den Zusatz nicht stichhaltig beeinflussen, da der BGH einen Rückgriff auf andere AVB für die Auslegung nicht zulässt.<sup>637</sup>

### b) Schäden an Schaltorganen

#### A § 1 Nr. 5 Buchst. c, § 1 aE AFB 2008/2010

Nicht versichert sind Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Der Ausschluss gilt nicht für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach Nr. 1 verwirklicht hat.

[Gefahren nach Nr. 1 sind Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.]

#### § 1 Nr. 5 Buchst. c AFB 87

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

#### § 1 Nr. 6 AFB 87

**Abs. 1:** Folgeschäden sind durch Nr. 5c nicht ausgeschlossen.

**Abs. 3:** Der Ausschluss gemäß Nr. 5c gilt nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

[Gefahren gemäß Nr. 1 sind Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.]

#### A 3.7.3 VHB 2016 (VS/QM), A 3.7.3 VGB 2016 (1914/WfI)

Nicht versichert sind ... Schäden an Schaltorganen von elektrischen Schaltern, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden als Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A.3.1 sind.

[Als versichertes Schadenereignis nach A 3.1 kommen (nur) Schäden durch Brand in Frage.]

- 370 **aa) Regelungen in AVB.** Die Ausführungen in → Rn. 110ff. gelten entsprechend auch für diesen Ausschluss; die Versicherer haben beide Ausschlüsse in den jeweiligen AVB einheitlich geregelt.

<sup>635</sup> Johannsen/Johannsen in Bruck/Möller, 8. Aufl., Bd. 3, Anm. H 26.

<sup>636</sup> Vgl. Wälder r+s 2017, 454 (455, 461).

<sup>637</sup> BGH v. 13. 12. 2006 – IV ZR 120/05, BGHZ 170, 182 = r+s 2007, 388.